

Begründung zur Satzung der Stadt Eberswalde über die Teilaufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Eberswalde“

Am 14.05.1992 hat die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage des § 142 Bau-gesetzbuch (BauGB) die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Zentrum Eberswalde-Finow“ beschlossen. Die Heilung formeller Mängel waren der Grund dafür, dass am 25.03.1999 von der Stadtverordnetenversammlung die Sanierungssatzung „Stadtzentrum Eberswalde“ beschlossen wurde. Das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Eberswalde“ umfasst die Teil-bereiche Altstadt, die Schicklersche- und die Bahnhofsvorstadt.

Wegen der Dimension der Anfang der 1990er Jahre festgestellten städtebaulichen Missstände, war die Durchführung der Sanierung im umfassenden Verfahren erforderlich.

Ebenso wichtig wie die formelle Abgrenzung des Sanierungsgebietes und die Festlegung der Art des Sanierungsverfahrens nach § 142 BauGB ist die Bestimmung der Ziele und Zwecke der Sanierung gemäß § 140 BauGB. Die letzte umfassende Fortschreibung der allgemeinen Sanierungsziele erfolgte durch Beschluss der Stadtverordneten am 04. Oktober 2004. Danach erfolgten partielle Fortschreibungen durch Beschlüsse zu ausgewählten Sachverhalten.

Der Beschluss der Sanierungssatzung und der Sanierungsziele waren wesentliche Grundlagen dafür, dass die Sanierung zielgerichtet und rechtssicher durchgeführt werden konnte und im gesamten Sanierungsgebiet bisher Städtebauförderungsmittel in Höhe von mehr als 30 Mio. € eingesetzt werden konnten.

Durch den umfangreichen Einsatz von privaten und öffentlichen Mitteln konnten in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten unübersehbare städtebauliche Verbesserungen erreicht werden. Die zu Beginn der 1990er Jahre festgestellten städtebaulichen Missstände konnten in großem Umfang behoben werden.

Nach § 162 Abs. 1 (BauGB) ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn „die Sanierung durchgeführt ist“. Der Satz 2 des genannten Absatzes lautet: „Sind diese Voraussetzungen nur für einen Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes gegeben, ist die Satzung für diesen Teil aufzuheben.“ Unter der Bedingung, dass die wesentlichen Sanierungsziele für einen flächenhaft abgegrenzten Bereich erreicht wurden, besteht für die Kommune damit die Pflicht – und für die Eigentümer ein Rechtsanspruch - zur Aufhebung der Satzung für den betroffenen Teilbereich.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der bis zum Ende des Jahres 2016 der Bewilligungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr) vorzulegenden Gesamtabrechnung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Eberswalde“ wurde festgestellt, dass es insbesondere im westlich der Breiten Straße gelegenen Teil der Altstadt nur wenige Grundstücke gibt, die noch nicht entsprechend der Sanierungsziele entwickelt sind. Für den östlich der Breiten Straße gelegenen Teil der Altstadt gilt das für den südlichen Abschnitt.

In diesen Teilen des Sanierungsgebietes wurden die 2004 beschlossenen allgemeinen Sanierungsziele oder die für Teilbereiche erfolgte Fortschreibung dieser Ziele überwiegend erreicht. In den zurückliegenden zwei Jahrzehnten wurden hier die Brachflächen und Baulücken neu bebaut, die überlieferte Bausubstanz umfassend saniert sowie die Straßen und Plätze neu gestaltet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die für den Geltungsbereich der Teilaufhebung der Sanierungssatzung zu berücksichtigenden allgemeinen Sanierungsziele aufgelistet.

Es ist kenntlich gemacht, ob das jeweilige Sanierungsziel erreicht wurde. Eine in Klammern gesetzte Kennzeichnung heißt, dass die Beurteilung mit Einschränkungen gilt. In der Spalte Bemerkung findet sich in diesen Fällen die jeweilige Begründung dafür.

Ifd. Nr.	Ziel	umgesetzt		Bemerkung
		ja	nein	
	I. Städtebauliche und stadtgesterische Ziele			
I.1	Wiederherstellung städtebauliches Gefüge	x		
I.2	Rekonstruktion verloren gegangener Bebauungszusammenhänge	x		
I.3	Instandsetzung und Modernisierung Altbauten	x		
I.4	Erneuerung der stadttechnischen Infrastruktur	x		
I.5	Verbesserung Grün- und Freiflächenversorgung	x		
I.6	Sicherung Versorgung Kultur- und Gemeinbedarfseinrichtungen	x		
I.7	Einfügen der Neubauten in das Stadtbild	x		
I.8	Neuordnung fließender und ruhender Verkehr	(x)		Entlastung Breite Straße konnte nicht erreicht werden
	II. Wohnungspolitische Ziele			
II.1	Vergrößerung und qualitative Verbesserung Wohnungsangebot	x		
II.2	Unterstützung und Förderung privat finanzierter Erneuerungsmaßnahmen	x		
II.3	Einsatz von Mitteln Stadtumbau Ost im Sanierungsgebiet	x		betrifft ein Gebäude und die Nebenanlagen Breite Straße
II.4	Aktive Beratung und Betreuung von Eigentümern und Vorhabenträgern	x		
	III. Ziele einer sozialverträglichen und sozialorientierten Stadterneuerung			
III.1	Erhalt und Stabilisierung der angestammten Bevölkerung	x		
III.2	durch Nutzung der Verdichtungspotenziale Ergänzung um sozialstrukturell gemischte Struktur von Eigentümern, Mietern, Pächtern und Gewerbetreibenden	x		
III.3	Mitwirkung der Betroffenen	x		u. a. durch Sanierungsbeirat
III.4	sozialverträgliche Sicherung und Erneuerung des Wohnungs- und Gebäudebestandes	x		
III.5	sozialverträgliche Sanierungsdurchführung durch Kosten- und Maßnahmenbegrenzung und Förderung unrentierlicher Kosten		(x)	Kosten-/ Maßnahmenvorgaben wurden für Gebäudesanierungen nicht gemacht, da soziale Verwerfungen nicht erkennbar waren
III.6	Förderung neuer Eigentums- und Verfügungsformen	x		
	IV. Ziele zur Neuordnung des Nutzungsgefüges			
IV.1	Ausbau und Stärkung mittelzentrale Funktion	x		
IV.2	Erweiterung Angebot an Einzelhandel- und Dienstleistungsf lächen mit überörtlicher Bedeutung	x		
IV.3	Aufwertung des historischen Zentrums als Treffpunkt des öffentlichen Lebens	x		
IV.4	Entwicklung des Zentrums zu einem attraktiven Wohnort	x		
IV.5	kleinräumige Mischung verschiedener städtischer Funktionen	x		
IV.6	Vollendung des Ausbaus der Fachhochschule	x		
IV.7	Nachnutzung Brachen Brauerei und Eisengießerei	(x)		liegen nicht im Geltungsbereich der Satzung zur Teilaufhebung des SG
IV.8	stadtverträgliche Organisation der Verkehre bei Gleichrangigkeit der Verkehre und Bevorzugung ÖPNV	(x)		Entlastung Breite Straße nicht erreicht

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die aufgelisteten Sanierungsziele für das Gebiet der Teilaufhebung der Sanierungssatzung weitestgehend erreicht wurden.

Nur sehr eingeschränkt erreicht wurde das Ziel zur Neuordnung des fließenden Verkehrs/Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Altstadt (Ziel I.8 der städtebaulichen und stadtgestalterischen Ziele in Verbindung mit Ziel IV.8 zur Neuordnung des Nutzungsgefüges).

Unterteilt nach den einzelnen Zielgruppen erfolgen nachfolgend Erläuterungen zu den in der vorstehenden Tabelle getroffenen Einschätzungen.

Städtebauliche und stadtgestalterische Ziele:

Das städtebauliche Gefüge konnte in dem von der Teilaufhebung der Sanierungssatzung betroffenen Gebiet wieder hergestellt werden (Ziel 1). Beispielhaft werden hier neben der Bebauung des sogenannten „Pavillonplatzes“ mit den Gebäuden der Kreisverwaltung und die Flächen südlich des Kirchplatzes (früher mit einer Baracke bebaut) genannt.

Verloren gegangene Bebauungszusammenhänge konnten durch die Konsolidierung und Weiterentwicklung z.B. des Quartiers östlich der Freifläche Kirchenhang und südlich der Schweizer Straße wieder hergestellt werden (Ziel 2 der städtebaulichen und stadtgestalterischen Ziele).

Die Instandsetzung und Modernisierung der Altbauten sollte nach Ziel 3 der städtebaulichen und stadtgestalterischen Ziele mit einer Verbesserung der Sanitärausstattung und der Heizsysteme sowie der maßstabs- und materialgerechten Erneuerung der Fassaden und Dächer einher gehen. Für den gesamten Bereich der Altstadt wurden sehr gute Ergebnisse bei der Umsetzung dieses komplexen Ziels erreicht.

Die Erneuerung der stadttechnischen Infrastruktur (Ziel 4) erfolgte im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Erschließungsanlagen. Da alle Straßen erneuert werden konnten, ist der Zustand der stadttechnischen Infrastruktur als gut bis sehr gut zu bewerten.

Die Verbesserung der Grün- und Freiflächenversorgung (Ziel 5) hatte im Rahmen der Sanierung einen sehr hohen Stellenwert. Die Umgestaltung des Kirchhangs und des Marktplatzes sowie der Grünflächen an der Schneiderstraße und Schweizer Straße sind wesentliche Belege dafür. Die Grün- und Freiflächen leisten einen wesentlichen Beitrag zur gestiegenen Wohn- und Lebensqualität des Stadtzentrums.

Nach dem Ziel 6 der städtebaulichen und stadtgestalterischen Ziele sollte die Versorgung mit Kultur- und Gemeinbedarfseinrichtungen verbessert werden.

Es kann festgestellt werden, dass die Bedeutung des Zentrums der Stadt als Kulturstandort sehr stark an Bedeutung gewonnen hat. Baulich dokumentiert sich das z.B. in dem Anfang der 1990er Jahre in der sanierten Adler-Apotheke eingerichteten Museum.

Besonders hervorzuheben ist aber die Nutzung der neu geschaffenen Stadträume und Gebäude für Veranstaltungen. Mit durchschnittlich mehr als 100 Besuchern ist die wöchentlich auf oder am Marktplatz durchgeführte Veranstaltung „Guten Morgen Eberswalde“ ein fester und wichtiger Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt geworden. Das gilt auch für das jährlich überwiegend in der Altstadt stattfindende Fest in Eberswalde (Fine).

Im Geltungsbereich der Teilaufhebung der Sanierungssatzung gibt es verschiedene Einrich-

tungen des Gemeinbedarfs. An erster Stelle ist der Neubau des Paul-Wunderlich-Hauses zu nennen.

Die religiösen Einrichtungen haben bauliche Maßnahmen an ihren traditionellen Standorten am Kirchplatz und in der Goethestraße durchgeführt.

Im Spannungsverhältnis von „Alt“ und „Neu“ und sich gleichzeitig bezüglich Maßstäblichkeit, Gliederung und Materialität einfügende Neubauten (Ziel 7) sind im Geltungsbereich der Teilaufhebung der Sanierungssatzung zahlreich und in verschiedener Form zu finden.

Wie bereits angeführt, konnte der Durchgangsverkehr nicht aus der Altstadt verlagert werden. Die Erschließungsanlagen im Sanierungsgebiet wurden in Abhängigkeit von den Belangen der heutigen Nutzungsanforderungen und des Denkmalschutzes erneuert. In den vergangenen etwa 10 Jahren wurde dabei den Belangen der Barrierefreiheit eine größere Bedeutung beigemessen als in den Jahren davor.

Der ruhende Verkehr wurde in mehreren Etappen neu geordnet (Ziel 8). Damit wurden deutliche Verbesserungen für die Besucher und Kunden des Stadtzentrums erreicht.

Wohnungspolitische Ziele:

Die Vergrößerung und qualitative Verbesserung des Wohnungsangebotes ist das Ziel 1 dieser Kategorie der Sanierungsziele.

Im Geltungsbereich der Teilaufhebung der Sanierungssatzung wurde das Wohnungsangebot erheblich erweitert. Das erfolgte sowohl durch Sanierung leer stehender Bestände als auch durch den Neubau.

Festzustellen ist, dass bezogen auf das gesamte Sanierungsgebiet in den vergangenen Jahren der Wohnungsbestand (um fast 7 %) und die Zahl der Einwohner (um rund 12 %) trotz jeweils rückläufiger Zahlen in der Gesamtstadt deutlich gestiegen sind.

Nach dem Ziel 2 sollen privat finanzierte Erneuerungsmaßnahmen bei Sicherung der Sozialverträglichkeit gefördert und Wohnungsangebote für spezielle Zielgruppen geschaffen werden.

In den ersten rund 15 Jahren nach Festlegung des Sanierungsgebietes hat die Stadt auch im Geltungsbereich der Teilaufhebung der Sanierungssatzung ein Vorhaben mit Belegungs- und Mietbindungen gefördert und damit einen Beitrag dazu geleistet, dass auch Wohnungssuchende mit geringeren Einkünften in sehr zentraler Lage eine Wohnung finden konnten. Diese Belegungsbindung besteht heute nicht mehr. Dazu ist aber auch festzustellen, dass in der in direkter Nachbarschaft zur Altstadt liegenden Bahnhofsvorstadt ein großes Angebot an preisgünstigen Mietwohnungen zu finden ist. Das gilt auch für das außerhalb, aber direkt angrenzend an das ehemalige Sanierungsgebiet liegende Leibnizviertel.

Wohnraum für spezielle Zielgruppen wurde in mehreren Gebäuden geschaffen. So befindet sich im Gebäude Salomon-Goldschmidt-Straße 7 u.a. eine Senioren-WG und auf den Grundstücken Breite Straße 53 (zwei Gebäude) werden von dem e.V. Lebenshilfe geistig behinderte Menschen in „Wohnstätten für ambulant betreutes Wohnen“ unterstützt.

Zur Umsetzung der wohnungspolitischen Ziele sollten nach dem Ziel 3 Mittel des Programms

Stadtumbau Ost auch im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Fördermittel wurden im Geltungsbereich der Teilaufhebung der Sanierungssatzung für ein Gebäude in der Schweizer Straße bereitgestellt.

Die im Ziel 4 geforderte aktive Beratung und Betreuung von Eigentümern und Vorhabenträgern ist in verschiedener Form erfolgt.

Ziele einer sozialverträglichen Stadterneuerung:

Die Ziele 1 und 2 dieser Kategorie haben den Erhalt der angestammten Bevölkerung sowie die Ergänzung um eine gemischte Struktur von Eigentümern, Mietern, Pächtern und Gewerbetreibenden zum Inhalt. Die Ziele 4 und 5 beinhalten die sozialverträgliche Sicherung und Erneuerung des Wohnungsbestandes, u.a. durch eine Kosten- und Maßnahmenbegrenzung und die Förderung unrentierlicher Kosten. Damit im Zusammenhang steht die Förderung neuer Eigentums- und Verfügungsformen gemäß Ziel 6.

Dazu kann festgestellt werden, dass auch für den Geltungsbereich der Teilaufhebung der Sanierungssatzung keine gesellschaftlich relevanten Verdrängungen zu konstatieren sind und durch die großen Verdichtungspotenziale die gewünschten Ergänzungen in breitem Umfang realisiert werden konnten.

Auch aufgrund der vorn genannten sozialen Wohnprojekte kann festgestellt werden, dass nicht nur Wohnungen für sozial starke Bevölkerungsschichten angeboten werden.

Der Sektor des Wohneigentums wurde erheblich gestärkt. Vorrangig zu nennen ist hier die Bebauung im Bereich südlich der Maria-Magdalenen-Kirche (und hier vor allem an der Schweizer Straße) zu nennen. In diesem Gebiet wurde in differenzierter baulicher Form und auf unterschiedlich großen Grundstücken Wohneigentum gebildet. Vorherrschend ist das Einfamilienhaus in Form eines innerstädtischen Stadthauses. Es gibt aber auch Wohneigentum in Mehrfamilienhäusern, z.B. in der Salomon-Goldschmidt-Straße 5.

Zum Erhalt und zur Stärkung des innenstadtrelevanten Gewerbes hat die Stadt vielfältige Maßnahmen durchgeführt. Im Vorfeld relevanter Einzelhandelsansiedlungen wurde das bereits Anfang der 1990er Jahren erarbeitete Einzelhandelskonzept mehrfach geprüft und im erforderlichen Umfang fortgeschrieben. Auf der Grundlage der vorliegenden Bedarfsermittlung wurde z.B. mit dem Landkreis vereinbart, im Erdgeschoss der Neubauten der Kreisverwaltung Flächen für Einzelhandel und Dienstleistungen zu errichten.

Das Ziel 3 zur sozialverträglichen Stadterneuerung lautet „Mitwirkung der Betroffenen bei anzustrebendem weitest gehenden Einvernehmen“.

In einer Stadtgesellschaft sind viele verschiedene Positionen vertreten und es kann nicht erwartet werden, dass jeder Betroffene den in den letzten 25 Jahren realisierten Vorhaben in vollem Umfang zustimmt.

Durch die sehr gute Öffentlichkeitsarbeit der Stadt (insbesondere report e, workshops, Bürgerbeteiligungen), das Wirken des Sanierungsbeirates und die umfassende Erörterung der Vorhaben in den politischen Gremien der Stadt, konnte auch bei strittigen Vorhaben ein Interessenausgleich erreicht werden. Damit kann resümiert werden, dass alle für die Stadtentwicklung

wesentlichen Vorhaben eine breite Zustimmung gefunden haben. Diese Zustimmung ist auch heute noch zu konstatieren.

Wenn es auch unterschiedliche Positionen zu einzelnen Vorhaben gibt, Einigkeit besteht im Urteil darüber, dass das gesamte Stadtzentrum im zurückliegenden Vierteljahrhundert insgesamt eine sehr positive Entwicklung genommen hat.

Ziele zur Neuordnung des Nutzungsgefüges:

In dieser Kategorie der Ziele sind acht Einzelziele und damit ebenso viele Ziele wie in der Kategorie der städtebaulichen und gestalterischen Ziele aufgestellt.

Darin drückt sich auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen zur Aufwertung der baulichen Substanz und zur Funktionsstärkung aus.

Nach dem Ziel 1 sollten die mittelzentralen Funktionen ausgebaut und gestärkt werden. Dieses Ziel steht in enger Beziehung mit den Zielen 2, 3 und 6. Das Ziel 2 lautet: Erweiterung des Angebotes an Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung im Umfeld von Markt und Friedrich-Ebert-Straße. Das Ziel 3 beinhaltet die Aufwertung des Zentrums als Treffpunkt des öffentlichen Lebens insbesondere durch Ansiedlung der Kreisverwaltung und Konzentration der Stadtverwaltung. Die Vollendung des Ausbaus der Fachhochschule ist Gegenstand des Ziels 6.

Mit dem Neubau des Sitzes der Kreisverwaltung, dem Paul-Wunderlich-Haus, wurden rund 550 Arbeitsplätze direkt angrenzend an den Marktplatz verlagert. Handels- und Dienstleistungsflächen mit auch überörtlicher Bedeutung wurden im Erdgeschoss des Paul-Wunderlich-Hauses geschaffen.

Der Marktplatz einschließlich seines Umfeldes ist seit mehreren Jahren der wichtigste Ort des öffentlichen Lebens der Stadt. Das dokumentiert sich u.a. in der wöchentlich auf dem Marktplatz oder direkt daran angrenzend stattfindenden Veranstaltung Guten Morgen Eberswalde. Durchschnittlich mehr als 100 Besucherinnen und Besucher sind jede Woche bei den hochwertigen Kulturveranstaltungen zu Gast.

Im Ziel 4 ist formuliert, dass sich das Zentrum zu einem attraktiven Wohnort mit differenzierten Angeboten entwickeln soll. Für den Geltungsbereich der Teilaufhebung der Sanierungssatzung kann dieses Ziel als erreicht bewertet werden. Die hier vorhandenen Wohnungsangebote sind sehr differenziert und gut.

Auch für die im Ziel 5 formulierte kleinräumige Mischung verschiedener städtischer Funktionen kann festgestellt werden, dass ein sehr hoher Zielerreichungsgrad erreicht wurde.

Gegenstand des Ziels 8 ist die Organisation der erforderlichen Verkehre als stadtverträgliches System bei Gleichrangigkeit des Auto-, Fußgänger- und Radverkehrs unter Bevorzugung des ÖPNV. Hier handelt es sich um eine sehr komplexe Zielstellung, die nur schrittweise umgesetzt werden kann und in Abhängigkeit von der Verkehrsentwicklung stetig neuer Handlungsstrategien bedarf.

Es wurden mehrere und teilweise sehr differenzierte Maßnahmen zur Umsetzung dieses Ziels (vom Konzept bis zur baulichen Realisierung) durchgeführt. Bisher wurde aber noch nicht für alle Straßen erreicht, dass der motorisierte Verkehr als stadtverträglich zu bewerten ist und bis

zur Gleichrangigkeit der verschiedenen Verkehrsarten verbleibt auch noch ein langer Weg. Neben den notwendigen baulichen Voraussetzungen (harte Faktoren) sind hierfür auch Änderungen im Verhalten der Menschen (weiche Faktoren) erforderlich. Ungeachtet dieser Einschränkungen ist aber festzustellen, dass in den zurückliegenden Jahren Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Gleichrangigkeit der Verkehre erreicht wurden.

Die Ursache für den nicht stadtverträglichen Verkehr in der Breiten Straße ist darin zu sehen, dass durch das Land noch keine neue Führung der Bundesstraße geplant und umgesetzt wurde. Die Verkehrsbelastung der Friedrich-Ebert-Straße wird noch im Jahr 2016 dadurch reduziert werden, dass für den Individualverkehr das Linksabbiegen aus der Breiten Straße ausgeschlossen wird. Da für die Linienbusse das Linksabbiegen weiter möglich ist und die Friedrich-Ebert-Straße gleichzeitig nicht mehr so stark durch den motorisierten Individualverkehr belastet ist, wird sich gleichzeitig die Bedingungen für den ÖPNV verbessern.

Mit dem erreichten Sanierungsstand sind für das in der Anlage zur Satzung abgegrenzte Gebiet die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanierungssatzung gegeben.

Für die nicht in die Teilaufhebung der Sanierungssatzung einbezogenen Flächen der Altstadt, der gesamten Schicklerschen Vorstadt sowie der Eisenbahnvorstadt gibt es Gründe (z.B. unbebaute Grundstücksflächen, noch ausstehende Sanierung des Bestandes, Regelung von Grundstücksfragen, noch nicht erfolgte Erneuerung von Straßen), die gegen eine Teilaufhebung der Sanierungssatzung sprechen.

Unabhängig davon besteht für die Eigentümer der nicht im Gebiet der Teilaufhebung der Sanierungssatzung liegenden Grundstücke die Möglichkeit, einen Antrag auf Entlassung aus dem Sanierungsgebiet nach § 163 BauGB zu stellen.

Nach den Regelungen des BauGB ist für den Beschluss zur (Teil-)Aufhebung der Sanierungssatzung keine Bürgerbeteiligung erforderlich. Die Stadt hat sich aber für eine umfassende Beteiligung der betroffenen Eigentümer entschieden.

Nach der Vorstellung des Vorhabens am 10.02.2015 im Fachausschuss (ABPU) wurde am 02. März 2015 im Magazin für das Stadtzentrum Eberswalde „report e“ auf zwei Seiten über das Vorhaben und die daraus resultierenden Folgen informiert. Mit Schreiben vom 11.02.2015 wurden alle betroffenen Eigentümer persönlich angeschrieben. Auf die sich aus der Teilaufhebung der Sanierungssatzung ergebenden Konsequenzen zur Erhebung des Ausgleichsbetrages (soweit nicht bereits auf vertraglicher Grundlage gezahlt) und des Entfallens von erhöhten steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten wurde ausdrücklich hingewiesen. Den Betroffenen wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 13.03.2015 Hinweise zur geplanten Teilaufhebung der Sanierungssatzung vorzutragen. Am 17.03.2015 erfolgte eine weitere umfassende Information im Amtsblatt der Stadt. Den betroffenen Grundstückseigentümern wurde nochmals bis zum 17.04.2015 die Möglichkeit eingeräumt, sich mit Hinweisen an die Stadt zu wenden. Insgesamt 14 betroffene Grundstückseigentümer haben sich aufgrund der Schreiben und Veröffentlichungen geäußert. Zwei Betroffene haben Bedenken gegen die Einbeziehung ihres Eigentums in die Satzung zur Teilaufhebung des Sanierungsgebietes geäußert. Einem Hinweis wurde mit der Korrektur der räumlichen Abgrenzung des Gebietes gefolgt.